

STEUERPANORAMA 1/2013

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Neues bei der elektronischen Rechnung ab 2013	2
Bindungswirkung des A1 bzw. des E 101 Formulars	2
Elektronische Bescheidzustellung und KEST-Anmeldung	3
Wichtige Werte in der Sozialversicherung 2013	3
Neue „Bilanzpolizei“ ab 2013	4
Gewinnfreibetrag neu ab 2013	4
Ausdehnung der Haftung auf den faktischen Geschäftsführer	4
Änderungen bei Pendlerpauschale und Jobticket	5



Neues bei der elektronischen Rechnung ab 2013

Bisher gingen mit der elektronischen Rechnung zahlreiche, teilweise mühsame Zusatzanforderungen an das Abrechnungssystem eines Unternehmens einher. So mussten die Dokumente, grob vereinfacht gesagt, z.B. elektronisch mit einer sogenannten „fortgeschrittenen Signatur“ versehen sein, um die Unverfälschtheit des Inhaltes und der Herkunft zu gewährleisten. Nur mit Signatur stand den Unternehmern als Rechnungsempfänger auch der Vorsteuerabzug zu und die Rechnungen wurden auch bei einer Prüfung steuerlich anerkannt. Entgegen der sonstigen Linie des Gesetzgebers, wurden in diesem Bereich nun Vereinfachungen, welche von der EU festgelegt wurden mit Anfang 2013 umgesetzt.

So ist es den Unternehmen ab sofort selbst überlassen, wie Sie die Unverfälschtheit der Rechnung und einen „Prüfpfad“ zwischen Rechnung und Leistung sicherstellen, anstatt den Unternehmen weiterhin hochtechnische Verfahren aufzuzwingen. Die Signaturpflicht fällt weg, künftig müssen die Unternehmer nur noch nachweisen können, dass die Bestellung mit der Lieferung und der Rechnung übereinstimmt. Dieser Prozess muss schriftlich dokumentiert und archiviert werden. Im Übrigen werden auch Faxrechnungen weiterhin für den Vorsteuerabzug akzeptiert.

Bindungswirkung des A1 bzw. des E 101 Formulars

Arbeitnehmer und Selbständige unterliegen in der Regel den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie tätig werden. Eine Ausnahme besteht unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der Entsendung von Mitarbeitern eines Unternehmens in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, ein Land des EWR oder aus der/in die Schweiz. Die betroffenen Mitarbeiter können weiterhin der Sozialversicherungspflicht im Land, in welchem sie bisher tätig waren, unterliegen. Als Nachweis, dass sie im Heimatland sozialversichert sind und daher im Zielland nicht nochmals pflichtversichert werden müssen, wird auf Antrag eine Bestätigung – das Formular A1 (EU) bzw. E 101 – von der Sozialversicherungsanstalt des Ursprungslandes der Versendung unterfertigt.

Dieses hat gemäß der Judikatur des VwGH selbst dann Bindungswirkung, wenn berechtigte Zweifel an den Voraussetzungen bestehen, bzw. dieses zu Unrecht ausgestellt wurde. Die Sozialversicherungsanstalt des Ziellandes der Entsendung hat ein korrekt ausgefülltes Formular daher jedenfalls zu akzeptieren, solange das Formular nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird. Der Arbeitnehmer ist daher nicht dem System der sozialen Sicherheit des Ziellandes – z.B. dem ASVG – zu unterwerfen. Gegenteiliges wurde in der Vergangenheit teilweise von bestimmten Gebietskrankenkassen gegenüber Abgabepflichtigen behauptet. Der Zielstaat kann bei Zweifeln eine Verwaltungskommission zur Klärung einschalten.



Elektronische Bescheidzustellung und KEST-Anmeldung

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 soll ab Februar 2013 die KEST-Anmeldung bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften nur noch elektronisch übermittelt werden. Die Umstellung soll mittelfristig zu einer finanziellen Entlastung des betroffenen Unternehmens führen.

Es war geplant, dass Bescheide und Erledigungen der Finanzbehörden ab 2013 auch ohne Zustimmung des Empfängers nur elektronisch via FinanzOnline zugestellt werden können. Diese Regelung ist allerdings abgeschwächt worden, sodass (weiterhin) auf die elektronische Zustellung verzichtet werden kann.

Wichtige Werte in der Sozialversicherung 2013

Angestellte/Allgemein	täglich	monatlich	jährlich			
Höchstbeitragsgrundlagen ASVG	€ 148,--	€ 4.440,--	€ 62.160,--			
Höchstbeitragsgrundlage für SZ			€ 8.880,--			
für freie Dienstnehmer ohne SZ, GSVG, BSVG		€ 5.180,--				
Geringfügigkeitsgrenzen	€ 29,70	€ 386,80				
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG)		€ 580,20				
Gewerbetreibende	täglich	monatlich	jährlich			
MindestBG in der KV ab dem 4. Jahr		€ 689,81	€ 8.277,72			
MindestBG in der PV ab dem 4. Jahr		€ 673,17	€ 8.078,04			
Reduzierte MindestBG für Anfänger für die ersten 3 PV-Jahre & für das 3. KV-Jahr		€ 537,78	€ 6.453,36			
fixe BG für Anfänger f. d. ersten 2 KV-Jahre		€ 537,78	€ 6.453,36			
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG		€ 5.180,--	€ 62.160,--			
Unfallversicherungsbeitrag		€ 8,48	€ 101,76			
Einkommensgrenze für Kleinstunt.-regelung			€ 4.641,60			
Neue Selbständige	täglich	monatlich	Jährlich			
Versicherungsgrenze Haupterwerb			€ 6.453,36			
MindestBG Haupterwerb		€ 537,78	€ 6.453,36			
Versicherungsgrenze Nebenerwerb			€ 4.641,60			
MindestBG Nebenerwerb		€ 386,80	€ 4.641,60			
Beitragssätze	Angestellte	Arbeiter	Freie DN	Gewerbetr.	Freiberufler	Neue Selbst.
KV	7,65%	7,65%	7,65%	7,65%	7,65%	7,65%
UV	1,40%	1,40%	1,40%	€ 8,48/Mo.	€ 8,48/Mo.	€ 8,48/Mo.
PV	22,80%	22,80%	22,80%	18,50%	bis 20,00%	18,50%



Neue „Bilanzpolizei“ ab 2013

Ab 2013 soll in Österreich eine neue Organisation tätig werden – die sogenannte „Bilanzpolizei“. Nach deutschem Vorbild und auf Grundlage europäischer Vorgaben, wird diese Abschlüsse von Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten österreichischen Märkten (zB Wiener Börse) gehandelt werden, prüfen. Den Unternehmen steht es frei hier von sich aus mit einer zukünftig bestehenden Prüfstelle zusammenzuarbeiten, sonst wird unter Umständen – bei Verdachtsmomenten oder Stichprobenprüfungen – die Finanzmarktaufsicht unter eventueller Strafandrohung bei Nicht-Kooperation von sich aus tätig. Diese ist Grundsätzlich die Kontrollbehörde für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Werden (wesentliche) Fehler festgestellt, kann das betroffene Unternehmen dazu Stellung nehmen und die Zustimmung zu den Fehlern erteilen. Tut es dies nicht, kommt es jedenfalls zu einer Fehlerveröffentlichung und negativer Publicity. Durch diese Maßnahmen soll die Information der Anleger verbessert werden.

Gewinnfreibetrag neu ab 2013

Mit 01.01.2013 sind die 2012 beschlossenen Änderungen beim Gewinnfreibetrag in Kraft getreten. Die Änderungen gelten (vorerst) befristet bis inklusive 2016. Für Gewinne bis EUR 175.000,-- ändert sich zukünftig nichts – der Gewinnfreibetrag beträgt weiterhin 13%. Bei Gewinnen zwischen EUR 175.000,-- und EUR 350.000,-- wird der Gewinnfreibetrag auf 7 % reduziert. Zwischen EUR 350.000,-- und 580.000,-- wird der Gewinnbetrag auf 4,5 % reduziert. Ab EUR 580.000 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Die Änderung stellt das Äquivalent zum Solidarbeitrag der unselbständig Beschäftigten dar. Die „Besserverdiener“ sollen so einen höheren Beitrag zur Budgetsanierung leisten.

Ausdehnung der Haftung auf den faktischen Geschäftsführer

Mit dem § 9a der Bundesabgabenordnung wurde analog zum Kommunalsteuergesetz eine Haftung des faktischen Geschäftsführers für uneinbringliche Abgaben geschaffen, sofern seine Einflussnahme für die Uneinbringlichkeit der Abgaben (mit-)verantwortlich bzw. ein verschulden feststellbar ist. Der im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer haftet auch weiterhin ebenfalls. Gemeint sind all jene Personen, die ein Geschäft leiten ohne tatsächlich zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein.



Änderungen bei Pendlerpauschale und Jobticket

Derzeit befindet sich ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in parlamentarischer Begutachtung, mit welchem auch Neuerungen im Bereich der Pendlerpauschale und beim Jobticket geschaffen werden sollen.

Die Beschriebenen Änderungen erfolgen vorbehaltlich einer Änderung während des Gesetzgebungsprozesses.

Für all jene, die Anspruch auf Pendlerpauschale haben, wird zukünftig der sogenannte Pendlereuro eingeführt. Pro Jahr stehen dem Pendler dann einmalig zusätzlich 2 Euro je Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu. Bei einem Arbeitsweg von 20 Kilometern stehen daher künftig pro Jahr 40 Euro zu. Der Betrag vermindert direkt den Steuerbetrag.

Für geringe Einkommen wird der Pendlerzuschlag angehoben, sodass künftig bis zu 400 Euro an Negativsteuer über die ArbeitnehmerInnenveranlagung rückerstattet werden können.

Auch für jene, die keinen Anspruch auf Pendlerpauschale haben, soll es eine Neuerung geben. Der Arbeitnehmer kann auch solchen Mitarbeitern für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Jobticket zur Verfügung stellen, ohne dass dieses als Sachbezug zu versteuern ist.

Die Regelungen sollen rückwirkend schon für das gesamte Jahr 2013 gelten.

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter newsletter@kanzlei-sykora.at

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner

